



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Fischereiausschuss

2009/0038(CNS)

27.7.2009

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea
(KOM(2009)0120 – C7-0003/2009 – 2009/0038(CNS))

Fischereiausschuss

Berichterstatlerin: Carmen Fraga Estévez

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die gewünschten Änderungen durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	7

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea
(KOM(2009)0120 – C7-0003/2009 – 2009/0038(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (KOM(2009)0120)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C7-0000/2009),
 - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses und der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Entwicklungsausschusses (A6-0000/2009),
1. billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates in der geänderten Fassung und stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Guinea zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung des Rates
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

Artikel 3a

Im letzten Jahr der Gültigkeit des Protokolls und vor Abschluss eines neuen Abkommens zur Verlängerung des Protokolls legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung des

¹ ABl. C ... vom ..., S.

*Abkommens und die Bedingungen vor,
unter denen dieses Abkommen
durchgeführt wurde.*

Or. es

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung des Rates Artikel 3 b (neu)

Vorschlag des Rates

Geänderter Text

Artikel 3b

*Auf der Grundlage des Berichts gemäß
Artikel 3a und nach Konsultation des
Europäischen Parlaments erteilt der Rat
der Kommission gegebenenfalls ein
Mandat für die Verhandlungen im
Hinblick auf die Annahme eines neuen
Protokolls.*

Or. es

BEGRÜNDUNG

Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Guinea im Fischereibereich gehen auf das Jahr 1983 zurück. In diesem Jahr wurden verschiedene Protokolle unterzeichnet; das letzte davon regelte die Beziehungen im Fischereibereich im Zeitraum vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2008.

Das neue partnerschaftliche Fischereiabkommen wurde einschließlich eines Protokolls und seiner Anhänge für einen Zeitraum von vier Jahren geschlossen und ist verlängerbar. Das am 27. April 1983 in Kraft getretene Abkommen wird am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Abkommens aufgehoben und durch das vorliegende Abkommen ersetzt.

Das Abkommen wurde dem Parlament im März 2009 übermittelt. Da das Ende der Wahlperiode unmittelbar bevorstand und die erste Zahlung der finanziellen Gegenleistung erst für den 31. November 2009 vorgesehen ist, vereinbarten der Rat und das Parlament informell, unter der Voraussetzung, dass das neu gewählte Parlament unverzüglich ein Schnellverfahren zur Stellungnahme einleitet, um die im Protokoll mit Guinea vereinbarten Termine einhalten zu können, auf die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens im Plenum zu verzichten.

Nachdem wir dies vorausgeschickt haben, gehen wir nun auf die wesentlichen Elemente des Abkommens ein.

Laufzeit

Dieses Abkommen gilt für einen Zeitraum von vier Jahren ab seinem Inkrafttreten. Es verlängert sich automatisch um jeweils vier Jahre, wenn es nicht gemäß Artikel 15 gekündigt wird.

Fanggebiet

Die Thunfischwadenfänger und die Angelfänger der Gemeinschaft dürfen außerhalb des Küstenstreifens von 12 Seemeilen ab den Basislinien oder gegebenenfalls jenseits der 20-Meter-Isobathe fischen.

Fangmöglichkeiten

Es sind Fangmöglichkeiten für 28 Ringwadenfänger und 12 Angelfänger vorgesehen. Auf Antrag der Gemeinschaft kann im Rahmen des Abkommens Versuchsfischerei durchgeführt werden. Wenn diese erfolgreich ist, gilt die folgende Bestimmung:

– Wenn der Zustand der Garnelenbestände und der Bewirtschaftung der guineischen Fischgründe in dieser Kategorie es zulassen, können dem Protokoll zufolge die Fangmöglichkeiten für Garnelenfänger auf Jahresbasis um 800 BRT je Vierteljahr ausgeweitet werden, wobei die Auflagen des Protokolls gelten, die auf die Gewährleistung einer nachhaltigen Fischerei in dieser Kategorie abzielen.

Finanzielle Gegenleistung

Die finanzielle Gegenleistung für die Fangmöglichkeiten in der Kategorie der weit wandernden Arten wird auf 450 000 EUR festgesetzt. Der Gesamtbetrag dieser finanziellen Gegenleistung wird für die Einführung einer nationalen Fischereipolitik auf der Grundlage einer verantwortungsvollen Fischerei sowie einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in den Gewässern Guineas verwendet.

Die Gemeinschaft unterstützt die Bemühungen Guineas zur Mobilisierung und Nutzung aller im Land verfügbaren Mittel, um eine effiziente Überwachungs politik zu gewährleisten. Die finanzielle Gegenleistung gemäß Artikel 7 des Abkommens für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum besteht einerseits aus einem jährlichen Betrag in Höhe von 325 000 EUR und andererseits aus einem zweckgebundenen Betrag von jährlich 125 000 EUR, der für die Stützung und Durchführung fischereipolitischer Maßnahmen in Guinea bestimmt ist.

Werden nach den Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 2 zusätzliche Fangmöglichkeiten gewährt, so umfasst die in Artikel 7 des Abkommens vorgesehene finanzielle Gegenleistung für den Zeitraum gemäß Artikel 1 Absatz 2 auch einen Betrag in Höhe von 300 000 EUR jährlich, der proportional zur Erhöhung der Fangmöglichkeiten ist.

Zu den genannten Beträgen kommt eine zusätzliche zweckgebundene gemeinschaftliche Beihilfe in Höhe von 600 000 EUR im ersten Jahr, 400 000 EUR im zweiten Jahr und 300 000 EUR in den darauf folgenden Jahren hinzu, die für die Verstärkung des Überwachungs- und Kontrollsystems in der guineischen Fischereizone bestimmt ist, damit Guinea bis spätestens 30. Juni 2010 ein Satellitenüberwachungssystem einrichten kann.

Governance und Unterstützung im Bereich der Ausbildung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die verantwortungsvolle Fischerei in der Fischereizone Guineas nach dem Prinzip der Nichtdiskriminierung zwischen den in diesen Gewässern tätigen Fangflotten und unbeschadet der Abkommen zwischen Entwicklungsländern derselben Region, einschließlich gegenseitiger Fischereiabkommen, zu fördern. Die Vertragsparteien arbeiten außerdem bei gemeinsamen oder einseitigen Ex-ante-, begleitenden und Ex-post-Bewertungen von aufgrund dieses Abkommens durchgeführten Maßnahmen zusammen.

Ferner ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien zur Schaffung von Arbeitsplätzen in Guinea und zur Erhaltung der Fischereiressourcen beitragen. Insbesondere wird die Beschäftigung von Seeleuten aus den AKP-Staaten an Bord der Gemeinschaftsschiffe durch die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit geregelt.

Stellungnahme des Berichtstatters

1. Der Anteil des Fischereisektors in Guinea beträgt knapp 2 % der Einnahmen des Primärsektors, der seinerseits ein Viertel der Ressourcen des Landes darstellt. Guinea ist sehr reich an Bodenschätzen, was seine Haupteinnahmequelle ist.

Obgleich die wirtschaftliche Bedeutung des Fischereisektors gering ist, hat dieser doch eine wichtige gesellschaftliche Rolle, da er entscheidend zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln beiträgt. Dies wird auch daraus ersichtlich, dass die unzureichende

Verfügbarkeit von lokalen Fischereierzeugnissen zu angemessenen Preisen für die gesamte Bevölkerung 2004 und 2007 zu sozialen Unruhen geführt hat.

Der Fischereisektor in Guinea besteht hauptsächlich aus einer handwerklichen Flotte, die ungefähr 3600 Pirogen (60 % der Fänge) umfasst, und einer industriellen Flotte von 100 bis 120 Schiffen (vor allem Grundtrawler unter verschiedenen Flaggen).

2. Die Küste Guineas bietet wegen des ausgedehnten Festlandssockels sehr günstige Bedingungen für die Küstenfischerei. Die Gewässer beherbergen zahlreiche Fischarten von kommerziellem Interesse (Tintenfisch, Garnelen und sesshafte Fischarten).

Leider ist der tatsächliche Zustand der Ressourcen trotz dieser natürlichen Bedingungen schlecht. Wie aus dem Bewertungsbericht hervorgeht, den die Kommission in Auftrag gegeben hat, um die Bedingungen für die Verlängerung des Abkommens festzulegen, fehlt es Guinea wie fast allen armen Ländern an wirksamen Instrumenten zur Überwachung der rationalen und nachhaltigen Bewirtschaftung seiner Ressourcen.

Die Europäische Union versucht seit Jahren, zur Verbesserung der Situation im Hinblick auf die Überwachung und Kontrolle der Ressourcen beizutragen. Seit dem Jahr 2000 hat die Union 7 Mio. Euro zur Schaffung von Kontroll- und Überwachungssystemen bereitgestellt, einschließlich eines eigenen Postens im letzten Protokoll in Höhe von 800 000 Euro für den Ankauf von Überwachungsschiffen.

Es ist jedoch einzuräumen, dass trotz dieser finanziellen Unterstützung die gesetzten Ziele weit verfehlt wurden und unglücklicherweise die IUU-Fischerei nach wie vor eines der brennendsten Probleme an der guineischen Küste ist. Sie macht schätzungsweise mindestens 40 % der Fänge in der erweiterten ausschließlichen Wirtschaftszone des Landes aus. Andererseits sind die Auswirkungen der handwerklichen Küstenfischerei auf die Bestände nicht zu unterschätzen, da sie auch die Laich- und Jungfischgebiete schwer beeinträchtigt.

Wir hoffen, dass sich der Schutz der Bestände gemäß den Klauseln des neuen Abkommens, das auch diese Fragen umfasst, wesentlich verbessert, nicht nur zum Wohl der lokalen Bevölkerung, die von dieser Nahrungsmittelquelle abhängig ist, sondern auch im Interesse der Gemeinschaftsflotte, die bei einer weiteren Verschlechterung der Lage kein Interesse mehr an einer Verlängerung des Abkommens hat.

3. Das vorliegende Abkommen beschränkt sich im Gegensatz zu den vorhergehenden auf weit wandernde Arten (Thunfisch), obgleich es die Tür für eine Ausweitung auf andere traditionell befischte Arten wie Tintenfische, Garnelen und Grundfische offen lässt, sofern neue Bewertungsstudien ergeben sollten, dass sich die überfischten Arten erholt haben.

Anders als die früheren Abkommen beschränkt sich das vorliegende Fischereiabkommen auf verschiedene Arten von Thunfisch, was im Einklang mit der Evaluierung des Zustands der Bestände steht. Tatsächlich wurden unter dem vorhergehenden Abkommen die verfügbaren Fangmöglichkeiten für die Gemeinschaftsflotte nur in geringem Maße genutzt; so betrug der Ausnutzungsgrad bei Fischen und Tintenfischen weniger als 10 % des Fischereiaufwands in den guineischen Küstengewässern und bei Garnelen zwischen 10 % und 40 %. Die geringe Ausnutzung der in diesen Jahren verfügbaren Fangmöglichkeiten ist vor allem auf die geringe Rentabilität für die Reeder im Vergleich zu anderen Ländern in dieser Region (Mauretanien und Guinea-Bissau) zurückzuführen.

Daher liegt es auf der Hand, dass sich das Abkommen auf die weit wandernden Arten konzentriert, obgleich die Tür für Verhandlungen über andere Arten offen bleibt, wenn sich die Entwicklung der Bestände gemäß wissenschaftlichen Studien verbessert.

Die Abkommen über weit wandernde Arten beziehen sich bekanntermaßen auf das Recht der Durchfahrt, wenn diese Arten in der guineischen AWZ anzutreffen sind. In den letzten Jahren verloren die französische und die spanische Flotte – die wichtigsten Begünstigten – immer mehr das Interesse und betätigten sich zunehmend im Indischen Ozean. Angesichts der jüngsten Piratenangriffe, die eine Gefahr für den Sektor darstellen, ist es höchst wahrscheinlich, dass Guinea für die europäische Flotte wieder interessanter wird.

Schließlich darf noch ein weiterer Aspekt nicht außer Acht gelassen werden, nämlich der soziale Aspekt. Anscheinend wurden die Bestimmungen des vorhergehenden Protokolls über den Schutz der Rechte der lokalen Seeleute nicht immer eingehalten, und zwar weder in Bezug auf die Gehälter noch auf die Arbeitsbedingungen. Die Kommission muss die Überwachung der Einhaltung der sozialen Bestimmungen in der seemännischen Praxis verschärfen.

Ein wichtiger Fortschritt ist die Ablösung des Modells, wonach Seeleute aus dem jeweils betroffenen Land rekrutiert werden müssen, durch eine allgemeiner formulierte Klausel, wonach die Seeleute aus jedem AKP-Staat stammen können, weil es oft schwierig ist, Freiwillige aus dem betreffenden Land zu finden. Da nun auf alle AKP-Staaten verwiesen wird, können die Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Ausbildung von Seeleuten besser genutzt werden.

FAZIT

Der Berichterstatter fordert die Kommission aus den dargelegten Gründen auf, dem Abschluss dieses Abkommens zuzustimmen, da es sowohl für die Europäische Union als auch für die Republik Guinea vorteilhaft ist.